

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Bildung,
Wirtschaft und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 21. Mai 2024 sa

**Vernehmlassung zur Änderung des Zivildienstgesetzes
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. März 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 8. Juni 2024 zur oben genannten Vorlage vernehmen zu lassen. Wir nehmen gerne wie folgt dazu Stellung:

I. Allgemeine Bemerkung

Die vorgeschlagenen Änderungen bezwecken, die Zahl der Zulassungen zum Zivildienst zu senken und dadurch den Armeebestand zu stärken. Wir unterstützen dieses Ziel und insbesondere die Absicht, den Zulassungsgesuchen aus zweckfremden Motiven entgegenzuwirken. Wir sind daher grundsätzlich mit den Änderungsvorschlägen einverstanden. Die vorgesehenen Anpassungen werden nach unserer Einschätzung jedoch nur einen geringen Einfluss auf die Rekrutierung und damit auf die Armee- und Zivilschutzbestände haben. Wir regen deshalb auch an, nach wirksamen Massnahmen zu suchen, wie der Militärdienst attraktiver gestaltet und dadurch der Bestand der Armee besser sichergestellt werden kann.

II. Antrag

Es sei in Art. 1 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995 (Zivildienstgesetz, ZDG; SR 824.0) zu regeln, dass Militärdienstpflichtigen, welche die insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst erreicht haben, im Falle eines Aufgebots zu einem Assistenz- oder Aktivdienst der Armee die Zulassung zum Zivildienst und die Möglichkeit zur Einreichung eines entsprechenden Gesuchs verweigert wird.

Begründung:

Die Angehörigen der Armee werden gemäss Art. 58 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) insbesondere zur Verteidigung der Schweiz und ihrer Bevölkerung sowie zur Unterstützung der zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen ausgebildet. In Krisensituationen, die ein Aufgebot zum Assistenz- oder Aktivdienst notwendig machen, ist ihr Einsatz unabdingbar. In solchen Situationen darf eine Zulassung zum Zivildienst nicht möglich sein. Wir bezweifeln, dass aus der Bundesverfassung (Art. 59 Abs. 1 BV) in solchen Krisensituationen ein Recht auf zivilen Ersatzdienst abgeleitet werden kann. Auf jeden Fall ist diese Frage vertieft zu prüfen. Der Wechsel in den Zivildienst im Falle eines Aufgebots zu einem Assistenz- oder Aktivdienst der Armee soll ausgeschlossen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement für Bildung, Wirtschaft und Forschung WBF
(rechtsdienst@zivi.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch, zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)